

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Fachhochschule Vorarlberg GmbH (FH Vorarlberg)**1. Geltungsbereich**

- (1) Für den Geschäftsverkehr mit der Fachhochschule Vorarlberg GmbH, im Folgenden kurz „FH Vorarlberg“, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Liefernde bzw. sonstige Vertragspartner/innen werden nachstehend „Vertragspartner/in“ genannt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unseren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (3) Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der/die Vertragspartner/in der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung für das gegenständliche Geschäft und auch für zukünftige Geschäfte zu.
- (4) Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin – sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der FH Vorarlberg ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- (5) Die Ausführung der Bestellung durch den/die Vertragspartner/in gilt als Anerkennung der AEB der FH Vorarlberg.
- (6) Die AEB der FH Vorarlberg haben ebenfalls ausschließliche Geltung, auch wenn die FH Vorarlberg die Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Eine Bezugnahme auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin.
- (7) Schweigen seitens der FH Vorarlberg bedeutet niemals Zustimmung zu einem Vertrag oder Billigung eines Verhaltens des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin. Aus einer Handlung oder Unterlassung der FH Vorarlberg kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, es sei denn, ein solcher wird von der FH Vorarlberg ausdrücklich schriftlich erklärt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin haben, sofern nicht von der FH Vorarlberg anders spezifiziert, mindestens sechs Monate bindend zu sein.
- (2) Für die FH Vorarlberg sind grundsätzlich nur schriftlich erteilte Aufträge und Bestellungen verbindlich. Jeder Auftrag und jede Bestellung ist binnen angemessener Frist (längstens zwei Wochen ab Zugang der Bestellung oder des Auftrags) durch eine schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen oder der Auftrag ist schriftlich abzulehnen. Auftragsbestätigungen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin per E-Mail (ohne Stempel und Unterschrift) sind rechtsgültig. Die FH Vorarlberg kann einseitig von der Schriftlichkeitsform für Aufträge und Bestellungen abweichen.
- (3) Die FH Vorarlberg behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrags vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei der FH Vorarlberg eingelangt ist.
- (4) Sofern in der Bestellung der FH Vorarlberg keine Preisangaben oder nur Richtpreise enthalten sind, sind vom Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die jedoch zur Rechtswirksamkeit des Vertragsabschlusses der schriftlichen Zustimmung der FH Vorarlberg bedürfen.
- (5) Sofern der/die Vertragspartner/in in der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung der FH Vorarlberg abweicht, ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Die FH Vorarlberg ist jedoch berechtigt, eine solche Auftragsbestätigung als neues Angebot zu betrachten und dieses binnen zwei Wochen schriftlich anzunehmen.

- (6) Sofern nicht anders vereinbart, werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.
- (7) Die Erstellung von an die FH Vorarlberg gelegten Angeboten ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu erforderlich waren, unentgeltlich.
- (8) Die FH Vorarlberg hat das Recht, jederzeit gegen Bezahlung eines Reugelds (§ 909 ABGB) von 5 % des Preises inklusive USt ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

3. Geheimhaltung, Datenverarbeitung

- (1) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm/ihr von der FH Vorarlberg zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur FH Vorarlberg bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung der FH Vorarlberg Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der/die Vertragspartner/in Informationen nur auf „need to know-Basis“ und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der FH Vorarlberg oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung auch nach Angebotseinholung durch die FH Vorarlberg aufrecht.
- (3) Werbung und Publikationen über Aufträge der FH Vorarlberg sowie die Aufnahme der FH Vorarlberg in eine allfällige Referenzliste des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FH Vorarlberg.
- (4) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich zur umfassenden Geheimhaltung von Daten der FH Vorarlberg, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin auf rechtlich zulässige Weise anders bekannt wurden.
- (5) Er/Sie verpflichtet sich, alle zumutbaren und möglichen Vorkehrungen im Sinne des Datenschutzgesetzes zu treffen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf alle oben angeführten Daten zu verhindern.

4. Immaterialgüterrechte

- (1) Immaterialgüterrechte für Standardsoftware: Die FH Vorarlberg ist frei, die Anzahl der erworbenen Standardsoftwarelizenzen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden.
- (2) Immaterialgüterrechte für Individualsoftware: Für individuell für die FH Vorarlberg entwickelte Software überträgt der/die Vertragspartner/in sämtliche übertragbaren, urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf die FH Vorarlberg. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein. Der/die Vertragspartner/in wird bei der Subvergabe von Aufträgen an Dritte sicherstellen, dass die FH Vorarlberg auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte exklusiv erwirbt.

Qualifikation, Dokumentation, Training: Der/die Vertragspartner/in setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der/die Vertragspartner/in gibt schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekannt. Der/die Vertragspartner/in ersetzt auf Verlangen der FH Vorarlberg binnen kürzester Frist Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Der/die Vertragspartner/in liefert der FH Vorarlberg eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual). Die FH Vorarlberg ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

Der/die Vertragspartner/in übernimmt ein kostenfreies Ersttraining des Personals der FH Vorarlberg im Ausmaß von zumindest 16 Stunden.

5. Preise

Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen sind in den Bestellungen der FH Vorarlberg festgelegt. Trifft dies im Einzelfall bzw. bei einzelnen Positionen nicht zu, so gilt Folgendes:

- (1) Die Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Fixpreise und beinhalten auch sämtliche Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen. Mehrkosten einer allenfalls erforderlichen teureren Verpackungsart als vereinbart sind vom Vertragspartner bzw. von der Vertragspartnerin zu tragen.
- (2) Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 - „DDP“ abgeladen).
- (3) Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin.
- (4) Die Preise werden vom Vertragspartner bzw. von der Vertragspartnerin ab Annahme des Auftrags der FH Vorarlberg für eine Dauer von zwölf Monaten garantiert. Für den Fall, dass der/die Vertragspartner/in jedoch allgemein die Preise bis zum Liefertag senkt, ist die Preissenkung im selben Umfang auch auf die Bestellung der FH Vorarlberg vorzunehmen.
- (5) Veränderungen des Auftragsvolumens, etwa infolge eines Teilrücktritts, berechtigen den/die Vertragspartner/in weder zu einer wie immer gearteten Preiserhöhung noch zu einer Änderung eines allfälligen Rabattes; Letzteres selbst dann nicht, wenn es sich um einen Mengenrabatt handelt.

6. Rechnung und Zahlungskonditionen

- (1) Rechnungen müssen den in Österreich geltenden Vorschriften entsprechen, widrigenfalls werden sie nicht akzeptiert und werden nicht fällig.
- (2) Die Rechnung ist im Original und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der FH Vorarlberg zu richten, falls nicht eine andere Rechnungsanschrift verlangt wird.
- (3) Falls nicht im Einzelnen ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang, wobei die Fälligkeit ab Wareneingang und Faktureneinlaufdatum gerechnet wird, maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt. Im Falle einer Bezahlung binnen 14 Tagen ist die FH Vorarlberg berechtigt, einen Skonto von 3 % vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
- (4) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- (5) Falls die Ware nicht in ordnungsgemäßem Zustand (d.h. termingerecht und sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht vollständigem) übergeben wurde oder die Rechnung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, ist die FH Vorarlberg berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten.
- (6) Zahlungsverzug tritt nur dann ein, wenn ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde und die FH Vorarlberg nach Fälligkeit gemahnt wurde, zehn Tage nach Zugang der Mahnung bei der FH Vorarlberg oder, falls kein fester Zahlungstermin vereinbart wurde, 30 Tage nach Rechnungseingang bzw. Wareneingang (siehe Pkt. 6 (3)). Im Fall des Zahlungsverzugs der FH Vorarlberg gilt ein pauschalierter Verzugszinssatz von 4 % p.a.
- (7) Der Anspruch auf Verzugszinsen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen.

7. Versand, Transport, Gefahrenübergang

- (1) Der Versand an den von der FH Vorarlberg angegebenen Erfüllungsort erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin. Gefahr und Kosten gehen erst nach Abladen der Güter und Quittierung der Übernahme der Lieferung an der Empfangsstelle bei der FH Vorarlberg oder am vereinbarten Lieferort auf die FH Vorarlberg über.
- (2) Der/die Vertragspartner/in hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften resultieren, gehen zu Lasten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin.

8. Entbindungserklärung

- (1) Sofern sich der/die Vertragspartner/in an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie z.B. der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende, rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen „die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer verpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten werden von der FH Vorarlberg nicht anerkannt.
- (2) Unterlässt der/die Vertragspartner/in eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er/sie auf Anforderung der FH Vorarlberg das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen. Kommt der/die Vertragspartner/in dieser Verpflichtung nicht nach, ist die FH Vorarlberg berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin vornehmen zu lassen. Die FH Vorarlberg ist jedoch auch berechtigt, das Verpackungsmaterial zu behalten.
- (3) Der/die Vertragspartner/in hat die FH Vorarlberg auf die Möglichkeit des Anfallens von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm/ihr gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

9. Lieferung und Pönale

- (1) Vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung beim Vertragspartner bzw. bei der Vertragspartnerin. Die FH Vorarlberg ist über Verzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von Schadenersatzverpflichtungen oder von der Bezahlung einer Konventionalstrafe. Die FH Vorarlberg behält sich vor, eine verspätete Lieferung abzulehnen, wenn sich die Parteien nicht auf einen späteren Termin einigen. Allfällige Kosten in diesem Zusammenhang werden vom Vertragspartner bzw. von der Vertragspartnerin getragen.
- (2) Vorfristige Lieferung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FH Vorarlberg gestattet.
- (3) Die gelieferte Ware muss sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht der Bestellung entsprechen. Trifft dies nicht zu, ist die FH Vorarlberg berechtigt, die Lieferung nicht zu übernehmen oder die gesamte Ware oder einen Teil davon auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin zurückzusenden.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizuschließen. Durch die Unterfertigung des Lieferscheins wird von der FH Vorarlberg nur bestätigt, dass die Ware in Gewahrsam genommen wurde, nicht jedoch, dass diese als Erfüllung angenommen wurde. Entgegenstehende Erklärungen auf dem Lieferschein sind rechtsunwirksam.
- (5) Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die bedungene Art ist die FH Vorarlberg unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiters ist die FH Vorarlberg in einem solchen Fall berechtigt, ein Deckungsgeschäft vorzunehmen. Alle aus der Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen hat der/die Vertragspartner/in zu ersetzen. Aus der Annahme von Teillieferungen, verspäteter Lieferungen oder Leistungen kann kein Verzicht auf die Geltendmachung der Ansprüche der FH Vorarlberg abgeleitet werden.
- (6) Kommt der/die Vertragspartner/in in Verzug, ist die FH Vorarlberg berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Lieferverzuges eine Preisminderung in Höhe von 0,5 % je Tag des Gesamtauftragswertes zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des Gesamtwertes exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Vertragspartner/in nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der FH Vorarlberg angenommen wird. Diese Vertragsstrafe ist sofort fällig. Zusätzlich ist die FH Vorarlberg zum Vertragsrücktritt berechtigt und sind allfällige Kosten und Nachteile, welche aufgrund des Lieferverzugs anfallen, vom Vertragspartner bzw. von der Vertragspartnerin zu bezahlen (z.B. für ein Deckungsgeschäft, interner Organisationsaufwand, allfällige Vermögensschäden).

10. Übernahme und Gewährleistung

- (1) Lieferungen werden nur während der allgemeinen Dienstzeiten und nur durch dafür befugte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der FH Vorarlberg übernommen.
- (2) Wenn für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung des Lieferobjektes Gebrauchsanweisungen, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Spezialwerkzeuge etc.

notwendig oder üblich sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages und sind spätestens bei der Auslieferung der Ware zusammen mit dieser auszufolgen.

- (3) Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf zustehende Rechte.
- (4) Die Warenübernahme sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und auf sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach der Zustellung der Waren.
- (5) Erkannte Mängel werden dem/der Vertragspartner/in so rasch wie möglich angezeigt. Die kaufmännische Rügepflicht nach §§ 377f UGB wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Die Preisgefahr geht erst mit der Übernahme der Ware als Erfüllung auf die FH Vorarlberg über. Die Preisgefahr geht daher ausdrücklich nicht über, wenn die Ware infolge eines qualitativen oder quantitativen Mangels zwar in Gewahrsam der FH Vorarlberg ist, jedoch nicht als Erfüllung übernommen wurde.
- (7) Der/die Vertragspartner/in haftet der FH Vorarlberg für jeden Schaden oder Nachteil, der aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung bzw. mangel- oder fehlerhafter Ware resultiert. Soweit die FH Vorarlberg von dritter Seite wegen eines solchen Mangels in Anspruch genommen werden sollte, hat sie der/die Vertragspartner/in schad- und klaglos zu halten.
- (8) Der/die Vertragspartner/in haftet der FH Vorarlberg in jenem Umfang und auf jene Zeitdauer, wie die FH Vorarlberg Dritten gegenüber haftet und insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder Produkthaftung zu leisten verpflichtet ist.
- (9) Die FH Vorarlberg ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- (10) Die FH Vorarlberg hat Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin auch dann, wenn der Endkunde nicht Verbraucher iSd KSchG, sondern Unternehmer ist. Der/die Vertragspartner/in verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechts nach § 933b Abs 2 ABGB.
- (11) Sofern nicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind Regressansprüche rechtzeitig erhoben, wenn sie seitens der FH Vorarlberg innerhalb von sechs Monaten ab Erfüllung der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten bzw. ab Erfüllung der FH Vorarlberg, geltend gemacht werden.
- (12) Die FH Vorarlberg ist berechtigt, vom Vertragspartner bzw. von der Vertragspartnerin den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie Aus- und Einbauten zu verlangen. Untersuchungskosten sind der FH Vorarlberg zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat, für welche der/die Vertragspartner/in gewährleistungspflichtig ist oder haftet.
- (13) Weiters gewährt der/die Vertragspartner/in eine Garantie über einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Übernahme der Ware, innerhalb dessen er/sie verschuldensunabhängig für alle auftretenden Mängel haftet, unabhängig davon, wann die Mängel entstanden sind. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich in diesem Zeitraum insbesondere, auf eigene Kosten geeignete Ersatzteile zu liefern und Reparaturen durchzuführen.
- (14) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, durch einen deutlichen, dauerhaft an den Waren angebrachten Hinweis auf allfällige Benützungsfahren aufmerksam zu machen. Weiters wird er/sie erforderliche Unterlagen und Informationsmaterial, wie z.B. Wartungsvorschriften und Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung an die FH Vorarlberg übergeben.

11. Forderungsabtretung

- (1) Forderungsabtretungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der FH Vorarlberg. Findet eine Abtretung von Forderungen gegen die FH Vorarlberg an Dritte mit Zustimmung der FH Vorarlberg statt, ersetzt der/die Vertragspartner/in der FH Vorarlberg alle Kosten, welche in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Durchführung der Forderungsabtretung entstehen oder entstanden sind.
- (2) Aufrechnungserklärungen gegenüber der FH Vorarlberg werden insoweit ausgeschlossen, außer wenn die Gegenansprüche des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin von einem rechtskräftigen Exekutionstitel gedeckt sind oder seitens der FH Vorarlberg ausdrücklich anerkannt werden bzw. wurden.

12. Skizzen und Zeichnungen

Die dem/der Vertragspartner/in zur Verfügung gestellten Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen und Muster etc. bleiben Eigentum der FH Vorarlberg. Der/die Vertragspartner/in ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht berechtigt, diese anderweitig zu verwenden oder weiterzugeben. Bei Lieferung der bestellten Waren sind die Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen und Muster etc. an die FH Vorarlberg zurückzustellen.

13. Marken-, Patent- und Musterschutzrechte, Urheberrechtsschutz

Der/die Vertragspartner/in leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung keine Marken-, Patent- und Musterschutzrechte oder Urheberrechte verletzt werden. Weiters leistet der/die Vertragspartner/in Gewähr für den uneingeschränkten Gebrauch der gekauften Waren. Er/sie verpflichtet sich, die FH Vorarlberg schad- und klaglos zu halten (hinsichtlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten), falls Dritte in Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung oder Leistung die Verletzung solcher Schutzrechte behaupten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verhandlungssprache

- (1) Der Erfüllungsort ergibt sich jeweils aus dem Bestellschein bzw. aus den Ausschreibungsunterlagen. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, gilt als Erfüllungsort der Sitz der FH Vorarlberg in Dornbirn.
- (2) Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der FH Vorarlberg vereinbart.
- (3) Verhandlungssprache ist Deutsch.

15. Anwendbares Recht

Verträge der FH Vorarlberg unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts sowie solcher Bestimmungen, die zu einer Anwendbarkeit nicht-österreichischen Rechts führen würden.

16. Kündigung

- (1) Bei Dauerschuldverhältnissen kann die FH Vorarlberg unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der/die Vertragspartner/in unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen, mit Wirkung zum Monatsende kündigen.
- (2) Ein Kündigungsverzicht seitens der FH Vorarlberg bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die FH Vorarlberg, ansonsten ist dieser nicht wirksam vereinbart.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die FH Vorarlberg einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die in Punkt 17. genannten Gründe.

17. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die FH Vorarlberg ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
 - wenn der/die Vertragspartner/in stirbt, im Fall einer juristischen Person liquidiert wird;
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder der/die Vertragspartner/in sein/ihr Unternehmen veräußert;
 - wenn über das Vermögen des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
 - wenn gegen den/die Vertragspartner/in oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche deren berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
 - wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der/die Vertragspartner/in im Angebot unrichtige Angaben gemacht hat, welche wesentlich für die Auftragsvergabe waren;
 - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der/die Vertragspartner/in diese zu vertreten hat;

- wenn der/die Vertragspartner/in
 - a) Handlungen gesetzt hat, um der FH Vorarlberg in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn diese mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen der FH Vorarlberg, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als drei Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.
 - wenn der/die Vertragspartner/in gegen behördliche Vorschriften oder die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen verstößt.
- (2) Die FH Vorarlberg ist berechtigt, bei Vorliegen der in Abs. (1) genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile zurückzutreten. Wahlweise kann sie die Rückabwicklung der erbrachten Leistungen Zug um Zug verlangen, sofern dies nach der Art des Geschäfts und dem Umfang der bereits erbrachten Leistung nicht unverhältnismäßig ist.
 - (3) Die FH Vorarlberg hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin. Die FH Vorarlberg kann solche Beträge gegen die Forderung des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin aufrechnen.
 - (4) Sofern die FH Vorarlberg die Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen verlangt, gilt Folgendes: Wenn die Umstände, die zum Rücktritt der FH Vorarlberg geführt haben, auf Seiten des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin liegen, ist dieser/diese verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, der FH Vorarlberg zu ersetzen. Wenn Umstände, die zum Rücktritt des Vertragspartners bzw. der Vertragspartnerin geführt haben, auf Seiten der FH Vorarlberg liegen, ist diese verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

18. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

19. Weitergabeverbot

Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung der FH Vorarlberg weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

20. Kodex für sozial verträgliche Produktion

- (1) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass allen mit der Herstellung der erzeugten Produkte und Komponenten beschäftigten Personen ausreichend hohe Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährt werden. In diesem Zusammenhang sind die Kernstandards der International Labour Organization (ILO) einzuhalten.
- (2) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich generell zur Einhaltung der ILO-Standards und deren Einhaltung auch zur Bedingung in sämtlichen Vereinbarungen, welche mit Sub-Lieferanten getroffen werden, zu machen. Weiters sind auch die Sub-Lieferanten dazu zu verpflichten, dass diese mit ihren jeweiligen Lieferanten wiederum vereinbaren, dass die ILO-Standards zu wahren sind.
- (3) Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Einhaltung des Kodex Gegenstand einer unabhängigen Inspektion ist.
- (4) Beschäftigungssicherheit: Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sozialen Verpflichtungen, welche aus einer regelmäßigen Beschäftigung resultieren, dürfen nicht umgangen werden.
- (5) Verbot der Kinderarbeit: Kinder dürfen nicht beschäftigt werden. Die beschäftigten Arbeiter müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Bereits beschäftigte Kinder, welche gekündigt werden, müssen eine

vorübergehende finanzielle Unterstützung erhalten und die Möglichkeit bekommen, eine Schule zu besuchen oder eine Ausbildung zu erhalten.

- (6) Arbeitsleistung frei von Zwang: Zwangsarbeit inklusive Sklavenarbeit oder unfreiwillige Arbeit von Gefangenen ist verboten (ILO-Convention 29 und 105). Beschäftigte dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, Geld an den Arbeitgeber zu zahlen bzw. bei diesem zu hinterlegen, ebenso wenig wie den Reisepass zu hinterlegen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AEB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AEB als lückenhaft erweisen.

Stand 08.11.2015

(Fassung vom 08.11.2015, Überarbeitung Endfassung 20140623)